

Bankauskunft

Anlage D

Wenn Konten in den letzten 10 Jahren bei verschiedenen Banken bestanden haben oder bestehen, reichen Sie bitte von jedem Institut eine Bescheinigung ein.

Für Frau Herrn Eheleute (Kontoinhaber/Heimbewohner ggf. Ehe- Lebenspartner)

Name/n, Vorname/n _____

Geburtsdatum/Geburtsdaten _____

Anschrift _____

Bitte lassen Sie sich von Ihren Banken folgende Nachweise aushändigen:

1. Finanzstatus zum Tag der Heimaufnahme/Antragstellung am _____
2. Finanzstatus vor zwei Jahren (Rückrechnung ab Datum unter 1.)
3. Finanzstatus vor fünf Jahren (Rückrechnung ab Datum 1.)
4. Auflistung aller eröffneten und aufgelösten Geldanlagen (Girokonten, Sparkonten, Sparbücher, Depots, andere Wertanlagen, Schließfächer usw.) der letzten 10 Jahre.
Bitte teilen Sie aufgelistet das Eröffnungsdatum, das Auflösungsdatum und das Auflösungssaldo mit Zahlungsempfänger und Kontonummer mit.

Sollten bei den Banken keine eigenen Formulare für diese Angaben existieren, kann stattdessen die Seite 2 dieser Anlage verwendet werden.

Ermächtigung zur Befreiung vom Bankgeheimnis

Ich ermächtige und beauftrage das Geldinstitut _____
_____ unter Befreiung vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Sozialamt weitere Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegung, zu erteilen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf aufgelöste Konten und Sparbücher (ggf. auch des verstorbenen Ehepartners). Gegebenenfalls entstehende Auskunftsgebühren werden nicht vom Sozialamt übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller, Bevollmächtigter/gesetzl. Betreuer)

Bank-/Engagement-Bescheinigung

(von den Banken auszufüllen)

Für Frau Herrn Eheleute

Name/n, Vorname/n _____

wird hiermit bescheinigt, dass bezogen auf den Stichtag _____ in den letzten 10 Jahren folgende Konten geführt bzw. aufgelöst wurden (Giro-, Depot-, Wertpapier-, Sparkonten, Sparbriefe, Wertpapiere, Genossenschaftseinlagen, Schließfächer oder ähnliches):

1. Kontoart, Kontonummer: _____
Eröffnungsdatum: _____ Saldo am Stichtag: _____ EUR
2 Jahre vor Stichtag: _____ EUR
5 Jahre vor Stichtag: _____ EUR
Auflösungsdatum: _____ Auflösungssaldo: _____ EUR
Zahlungsempfänger, Konto-Nr.: _____
2. Kontoart, Kontonummer: _____
Eröffnungsdatum: _____ Saldo am Stichtag: _____ EUR
2 Jahre vor Stichtag: _____ EUR
5 Jahre vor Stichtag: _____ EUR
Auflösungsdatum: _____ Auflösungssaldo: _____ EUR
Zahlungsempfänger, Konto-Nr.: _____
3. Kontoart, Kontonummer: _____
Eröffnungsdatum: _____ Saldo am Stichtag: _____ EUR
2 Jahre vor Stichtag: _____ EUR
5 Jahre vor Stichtag: _____ EUR
Auflösungsdatum: _____ Auflösungssaldo: _____ EUR
Zahlungsempfänger, Konto-Nr.: _____

Für weitere Konten bitte eine Kopie dieser leeren Seite anlegen und auch unterzeichnen.

Wurde ein Freistellungsauftrag erteilt?

Nein Ja, in Höhe von _____ EUR

Diese Angaben wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Sollte trotzdem ein Fehler unterlaufen sein, können wir für einen hierdurch verursachten Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit haften.

Ort, Datum

Unterschrift

Kreditinstitut (Stempel)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

vom 11. 12. 1975 (BGBl I S. 3015) in der Fassung vom 5. 10. 1994 (BGBl I S. 2911/2950)
Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBl I S. 393)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).